

Presse-Information
Transparenz-Ranking 2017
2. März 2017

Anne Dänner
Pressesprecherin
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon 030-420 823 70
Mobil 0178-816 30 17

presse@mehr-demokratie.de
www.mehr-demokratie.de

02.03.2017

Hinweis: Zur Erklärung der verwendeten Begriffe vgl. S. 18 des Transparenz-Rankings.

1. Unsere Fragestellung

- Wie gut ist die Informationsfreiheit im Bundesländer-Vergleich geregelt?

2. Wie kommt die Bewertung zu Stande?

- **Bestandsaufnahme** der Gesetze für Informationsfreiheit und Transparenz (Gesetze und Gebührenordnungen) und **Messung an einem optimalen Design**, das zu einer Gesamtzahl von 100 Punkten führen würde.
- Wichtige Aspekte zur Bewertung
 1. **eigenständige („proaktive“) Veröffentlichung** von Informationen
 2. umfassende **Auskunftspflichten**
 3. **Klauseln** zur Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Information mit Belangen von Datenschutz und Geschäftsgeheimnissen
 4. Recht auf Beantragung der **Einsicht in nicht aktiv veröffentlichten Informationen** mit einfachen Beantragungswegen, kurzen Antwortfristen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen von Behörden.
 5. Erhebung von **Gebühren** nur in Ausnahmefällen.

3. Gesamtbewertung

- **Hamburg belegt Platz 1 des Rankings.** Das Hamburgische Transparenzgesetz von 2012 ist bisher das Musterbeispiel für Transparenzgesetze in Deutschland.
- **Auf Platz 2 befindet sich Schleswig-Holstein.** Der Landtag hat 2012 ein „Informationszugangsgesetz“ verabschiedet, das viele sehr gute Regelungen enthält.
- **Bremen erreicht Platz 3**, was vor allem an der hohen Punktzahl für die Informationsrechte und die Ausgestaltung der Ausnahmen liegt.
- **Berlin liegt auf Platz 4.** Positiv hervorzuheben sind vor allem die umfassenden Auskunftspflichten, von denen nur wenige Ausnahmen gemacht werden.
- **Rheinland-Pfalz steht auf Platz 5.** Dies liegt vor allem an der Pflicht zur aktiven Veröffentlichung einiger Informationen.
- **NRW befindet sich auf Platz 6.** Hier fehlt es immer noch an der gesetzlichen Verpflichtung, Daten proaktiv zu veröffentlichen.

- **Auf Platz 7 liegt Mecklenburg-Vorpommern.** Bei den Informationsrechten und bei der Regelung der Ausnahmen besteht umfassender Reformbedarf.
- **Platz 8 geht an Brandenburg.** Hier sind bisher weder elektronische Aktenführung noch proaktive Veröffentlichung vorgesehen.
- **Sachsen-Anhalt belegt Platz 9.** Der Umfang der Informationsrechte ist im Vergleich mit anderen Bundesländern unzureichend.
- **Baden-Württemberg, das Saarland und Thüringen belegen gemeinsam Platz 10.** In Baden-Württemberg müssen die Behörden nur bestimmte Informationen von sich aus veröffentlichen. Für das Saarland gibt es Punktabzüge wegen eingeschränkter Informationsrechte und für die Gebühren. In Thüringen sind die Informationsrechte ebenfalls unzureichend geregelt.
- **Schlusslichter sind die Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen.** Keines dieser Länder hat ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz

Fazit: In keinem Bundesland sind die Transparenzregeln optimal. Hamburg erreicht mit 69 von 100 Punkten das beste Ergebnis. Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen haben null Punkte auf dem Konto. Es besteht also überall noch Verbesserungsbedarf.

4. Reform-Tendenzen

In mehreren Bundesländern gibt es Bemühungen, die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

- In Berlin hat die seit 2016 regierende rot-rot-grüne Landesregierung vereinbart, das Informationsfreiheitsgesetz in Richtung eines Transparenzgesetzes weiter zu entwickeln. Konkrete Vorschläge liegen noch nicht vor.
- In Niedersachsen hat das Landeskabinett Anfang 2017 den Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes beschlossen. Der Entwurf weist jedoch Schwächen auf.
- Bereits 2012 hatte die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen sich darauf geeinigt, ein Transparenzgesetz zu verabschieden. Dazu kam es aber nicht.
- In Thüringen haben sich Linke, SPD und Grüne 2014 auf die Verabschiedung eines Transparenzgesetzes verständigt. Bis Ende 2017 soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden.

5. Informationsfreiheit im Bund

Auf Bundesebene gilt das Informationsfreiheitsgesetz. Es betrifft aber nur Bundesbehörden. Es liegt im Vergleich zu den landesrechtlichen Regelungen mit 38 Punkten im Mittelfeld. Besonders schlecht schneidet die bundesrechtliche Regelung bei den Informationsrechten ab. Hier fehlt unter anderem die elektronische Aktenführung (Einführung voraussichtlich 2020) und die proaktive Veröffentlichung von Informationen. Auch die Regelungen zu Antragstellung und Antwort lassen zu wünschen übrig. Es sind weder praktische Antragsassistenten oder eine Unterrichtung bei längerer Bearbeitungsdauer vorgesehen noch drohen Sanktionen, wenn eine Behörde die Antwortfrist nicht einhält.

Weitere Infos und Grafiken: www.transparenzranking.de

Ranking und Presse-Info zum Download: www.mehr-demokratie.de/presse-hintergrund.html